



# GEMEINDE NIEDERZIER

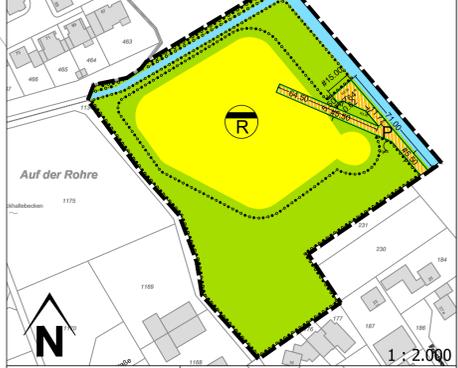
# Bebauungsplan Nr. B31 "2. Erweiterung Gewerbegebiet Forstweg" - Entwurf -

Geltungsbereich 1

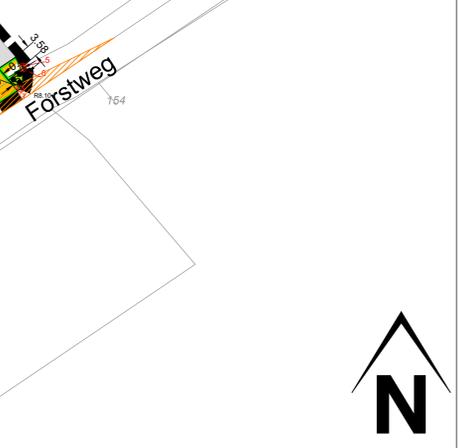
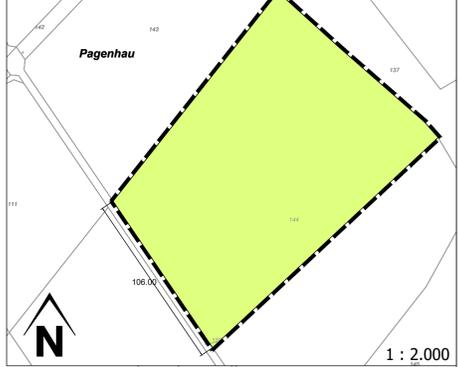


<b>Entwurf</b>	1. Aufstellung	3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	5. Auslegungsbeschluss	7. Beteiligung der Behörden	9. Ausfertigung
Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am ... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Geltungsbereich dieses Planes zu beschließen.	Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am ... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Geltungsbereich dieses Planes zu beschließen.	Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier am ... bis zum ... öffentlich ausliegen.	Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am ... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.	Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Planung beteiligt werden können, mit Schreiben vom ... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Amtsbehörden im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister
<b>Planungslage</b>	2. Bekanntmachung der Aufstellung	4. Frühzeitige Behördenbeteiligung	6. Öffentliche Auslegung	8. Satzungsbeschluss	10. Bekanntmachung
Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom Mai 2019 erstellt.	Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier am ... öffentlich bekannt gemacht.	Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung betroffen werden können, mit Schreiben vom ... bis zum ... öffentlich ausliegen. Hierzu zu äußern.	Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ... im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiernit trat der Bebauungsplan in Kraft.	Der Rat der Gemeinde Niederzier hat den Bebauungsplan als Satzung am ... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ... im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiernit trat der Bebauungsplan in Kraft.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister

Geltungsbereich 2



Geltungsbereich 3



<b>Entwurf</b>	1. Aufstellung	3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	5. Auslegungsbeschluss	7. Beteiligung der Behörden	9. Ausfertigung
Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am ... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Geltungsbereich dieses Planes zu beschließen.	Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am ... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Geltungsbereich dieses Planes zu beschließen.	Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier am ... bis zum ... öffentlich ausliegen.	Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am ... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.	Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Planung beteiligt werden können, mit Schreiben vom ... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Amtsbehörden im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister
<b>Planungslage</b>	2. Bekanntmachung der Aufstellung	4. Frühzeitige Behördenbeteiligung	6. Öffentliche Auslegung	8. Satzungsbeschluss	10. Bekanntmachung
Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom Mai 2019 erstellt.	Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier am ... öffentlich bekannt gemacht.	Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung betroffen werden können, mit Schreiben vom ... bis zum ... öffentlich ausliegen. Hierzu zu äußern.	Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ... im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiernit trat der Bebauungsplan in Kraft.	Der Rat der Gemeinde Niederzier hat den Bebauungsplan als Satzung am ... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ... im Amtsbereich der Gemeinde Niederzier gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiernit trat der Bebauungsplan in Kraft.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister

## Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Das Gewerbegebiet GE dient der Unterbringung nicht erheblich belastender Gewerbebetriebe. Zulässig sind die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.
  - Im Gewerbegebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter des naturschutz- und zentrenrelevanten Kernsortiments gemäß der Niederzierer Sortimentsliste 2021 vertreiben, zulässig.
  - Im Gewerbegebiet GE sind Tankstellenbetriebe und das damit einhergehende kurzfristige Angebot an Gütern des naturschutz- und zentrenrelevanten Kernsortiments gemäß der Niederzierer Sortimentsliste 2021 ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Verkaufsstelle in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.
  - Im Gewerbegebiet GE sind entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO Vergnügungsgaststätten gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
  - Im Gewerbegebiet GE sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Naherzeugungs- und zugleich zentrenrelevante Sortimente (abschließende Liste)	
• Nahrungs- und Genussmittel	
• Gesundheit und Körperpflege	
• Zehnjungen / Zeitschriften	
Zentrenrelevante Sortimente (abschließende Liste)	
• Bekleidung / Wäsche	
• Schuhe / Lederwaren und Reisegepäck	
• Glas / Porzellan / Keramik / Haushaltswaren	
• Haas- und Heimtextilien (inkl. Gardinen, Haas- und Tischwäsche, Stoffe, ohne Matratzen)	
• Bücher	
• Papier / Büromaterial / Schreibwaren	
• medizinische, orthopädische und pharmazeutische Artikel	
• optische und akustische Geräte	
• Spielwaren / Spielzeug	
• Sportartikel, Sportbekleidung, Sportgeräte (ohne Teilsportarten Angeln, Kampfsport, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reizeartikel und Sportgroßgeräte)	
• Uhren, Schmuck	
• Elektrogeräte, Medien / Unterhaltungselektronik, Computer, Foto- / ohne Elektrogeräte, Leuchten	
• Musikinstrumente und -zubehör, Musikinstrumentzubehör	
• Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bildrahmen, sonstige Einrichtungsgegenstände	
• Schreibwaren	

- Nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließende Liste)
- Sport- und Freizeitgroßgeräte, Angeln, Kampfsport, Jagd- und Reizeartikel
  - baumarktspezifisches Kernsortiment (z. B. Bad-, Sanitärerzeugnisse und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Flecken-, Metallwerkzeuge, Holzwerkzeuge, Kleinfahrzeuge, Kleintools, Kleintoolzubehör)
  - Farben und Lacke, Tapeten
  - Teppiche und Bodenbeläge
  - Elektrogeräte (sog. „weiße Ware“ wie Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen)
  - Lampen und Leuchten
  - Möbel (einschl. Küchens)
  - Kleinfahrzeuge
  - Fahrzeuge aller Art und Zubehör (auch Kinderwagen und Fahrräder)
  - Tierhaltung, Tiere und zoologische Artikel

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Die Höhenlage baulicher Anlagen wird bestimmt durch Festsetzung der Gebäudehöhe (GH).
  - Die Gebäudehöhe (GH) wird definiert als die Oberkante der Dachhaut.
  - Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen sowie für die Bestimmung der mittleren Wandhöhe von Garagen und Carports ist die Höhenlage der endgültig hergestellten in das Grundstück grenzenden vertikalen bzw. abschließungsfähigen (Oberkante Gelände bzw. Straß) in Höhe der Mitte der überbauten Grundstückfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfäche maßgebend.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Die Bodenfruchtbarkeit und Abrissarbeiten sind außerhalb der Aktivitäts- oder Brutzeit der potenziell betroffenen Arten, im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar zu entfallen. Ausgenommen sind ausschließlich vorgezogene Bodenuntersuchungen oder vergleichbare bauverfahrensrelevante Tätigkeiten - dabei sind die Bewegungs- und Arbeitsräume jedoch vorher stets durch eine ökologische Baubekleidung auf Besatz zu untersuchen und freizulegen.
  - Die Entnahme von Bäumen, Hecken oder Sträuchern ist ganzjährig erst nach fachgutachterlicher Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere und einen akuten Bestand dieser Strukturen durchzuführen. Im Falle eines Bestandes sind die Quartierstrukturen so lange ungestört zu erhalten, bis ein gutachterlicher Nachweis erbracht wurde, dass bei einer Entfernung nachweislich keine Individuen mehr zu Schaden kommen können. Gleichzeitig ist für die verlorebenen Lebensstätten eine vorgesehene Kompensation zu erbringen.
  - Sämtliche öffentliche Außenbeleuchtungsanlagen sind gemäß den Anforderungen des „Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BRNSkripten 543) auszuführen.
  - Innere der Flächen für Versorgungsanlagen ist eine Grünfläche der Rasenweidewiese bestehend aus 50 % Blumen und 50 % Grünem Weidewiese. Für die Saugalmung gilt die Richtlinie nach (FFL) für Regen-Saugalm mit Nachweis des Ursprungsgebietes (UG) (2) - Westdeutscher Tiefland mit Unteren Weidewald, im Sinne § 4 (4) BImSchG. Saugalm aus anderen Ursprungsgebieten bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Es sind nur Gräser- und Blümenarten der Pflanzliste A und B in den festgelegten Anleiten zu verwenden. Die Ernta ist mindestens für die Dauer des Anlegensbetriebes sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

Pflanzliste A: Blumen (Anteil 50%)			Pflanzliste B: Gräser (Anteil 50%)		
Botanischer Name	Deutscher Name	%	Botanischer Name	Deutscher Name	%
Achillea millefolium	Wundkraut	3,50	Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	3,13
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odenmenning	3,75	Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	2,50
Campylosiphia rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,25	Bromus hordeaceus	Wiede-Trespe	3,75
Centaurea cyanus	Kornblume	3,75	Cynossus cristatus	Wiede-Korngras	3,13
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	3,75	Festuca quasiarvensis (ovina)	Schafschwingel	13,13
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte	2,50	Festuca rubra	Horst-Rotchwingel	11,88
Galium album	Weißes Labkraut	3,75	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	3,13
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,25	Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	9,38
Jasione montana	Berg-Sandglockchen	0,25			
Leucanthemum inodorum/vulgare	Wiesen-Margarete	6,25			
Linaria vulgaris	Gewöhnliche Leinraut	1,00			
Medicago lupulina	Gelbklee	5,00			
Papaver dubium	Saatropf	1,25			
Papaver rhoeas	Kleines Mohn	1,25			
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,75			
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	1,25			
Rumex acetosella	Kleiner Sauerepfer	1,25			
Scorzonoides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,25			
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	3,75			
Trifolium arvense	Hasenklee	0,75			
Trifolium dubium	Kleiner Klee	0,50			

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Die Bodenfruchtbarkeit und Abrissarbeiten sind außerhalb der Aktivitäts- oder Brutzeit der potenziell betroffenen Arten, im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar zu entfallen. Ausgenommen sind ausschließlich vorgezogene Bodenuntersuchungen oder vergleichbare bauverfahrensrelevante Tätigkeiten - dabei sind die Bewegungs- und Arbeitsräume jedoch vorher stets durch eine ökologische Baubekleidung auf Besatz zu untersuchen und freizulegen.
  - Die Entnahme von Bäumen, Hecken oder Sträuchern ist ganzjährig erst nach fachgutachterlicher Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere und einen akuten Bestand dieser Strukturen durchzuführen. Im Falle eines Bestandes sind die Quartierstrukturen so lange ungestört zu erhalten, bis ein gutachterlicher Nachweis erbracht wurde, dass bei einer Entfernung nachweislich keine Individuen mehr zu Schaden kommen können. Gleichzeitig ist für die verlorebenen Lebensstätten eine vorgesehene Kompensation zu erbringen.
  - Sämtliche öffentliche Außenbeleuchtungsanlagen sind gemäß den Anforderungen des „Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BRNSkripten 543) auszuführen.
  - Innere der Flächen für Versorgungsanlagen ist eine Grünfläche der Rasenweidewiese bestehend aus 50 % Blumen und 50 % Grünem Weidewiese. Für die Saugalmung gilt die Richtlinie nach (FFL) für Regen-Saugalm mit Nachweis des Ursprungsgebietes (UG) (2) - Westdeutscher Tiefland mit Unteren Weidewald, im Sinne § 4 (4) BImSchG. Saugalm aus anderen Ursprungsgebieten bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Es sind nur Gräser- und Blümenarten der Pflanzliste A und B in den festgelegten Anleiten zu verwenden. Die Ernta ist mindestens für die Dauer des Anlegensbetriebes sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

## Flächen für Verkehren zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen I.S.d. BImSchG; hier: Lärm

Flächenbezeichnung	Fläche in m²	L <sub>eq</sub> in dB(A)	
		tags	nachts
TF-1 Süd B-Plan Nr. B31	11.877	53	38
TF-2 Süd B-Plan Nr. B31	10.120	56	41
TF-1 Nord B-Plan Nr. B31	4.082	53	38
TF-2 Nord B-Plan Nr. B31	3.644	56	41

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 (Geräuschkontingierung, Dez. 2006) für die Richtungssektoren A bis B einflächig mit der Emissionskontingente L<sub>eq</sub> um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	tags	nachts
A 337°-90°	15	15
B 90°-337°	0	0

- Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - In den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nebenraumtypischen Bäume und Sträucher der Pflanzliste C und D so anzupflanzen und zu erhalten und vor Verwundung und Verpestung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenpflege. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen verbindlich zu beachten.
  - Bei Baumaßnahmen ist die oberste Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden zu trennen und so lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenverschönerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die getrennten Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.
  - Eine Kombination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 7 BImSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
  - Für den Einsatz natürlicher Schutzgitter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 7 BImSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
  - Bodenveränderungen und Gefügeschäden aufgrund von rasser Witterung sind zu vermeiden.

Pflanzliste C: Sträucher	Mindestqualität: Z-verpfl. I (H 100-150 cm)	Pflanzliste D: Laubbäume I: Ordnung	Mindestqualität: HSI, 3v, mit Drennballierung SU 14-16 cm
Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Schwarze Aplerbeere	Aronia melanocarpa	Feldahorn	Acer campestre
Hassel	Corylus avellana	Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hainthorn	Cornus sanguinea	Eskastanie	Castanea sativa
Waldreue	Junonia regia	Waldnus	Juglans regia
Eingefügter Weißdorn	Crataegus monogyna	Wildapfel	Malus communis
Manitoba	Euonymus europaea	Vogel-Kirsche	Prunus avium
Pflaferhölchen	Euonymus europaea	Vogel-Kirsche	Prunus avium
Liguster	Ligustrum vulgare	Frühe Traubenkirsche	Prunus padus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Wildtiste	Pyrus pyrastrer
Kirschpflaume	Prunus cerasifera	Eberesche	Sorbus aucuparia
Schlehe	Prunus spinosa	Elsebeere	Sorbus torminalis
Falloblaum	Rhamnus frangula		
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum		
Hundsrose	Rosa canina		
Salweide	Salix caprea		
Wolger Schneeball	Viburnum lantana		
Wasserschneeball	Viburnum opulus		

- Bedingte Festsetzung** (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 

Die bauliche Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist an die Funktionalität der vorab durchzuführenden Antriebsmaßnahmen (CEP-Maßnahmen) auf den Flächen eines Teilbereiches der Gemarkung Oberzier, Flur 1, Flurstück 144 gekoppelt. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn gutachterlich durch ein entsprechendes Monitoring belegt ist, dass die Maßnahmen auf den genannten Flächen als Ersatzrevier für die Felderleiche angenommen werden.

## Hinweise

- Einschneidung von Vorschriften
 

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Niederzier zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.
- Begrüßung
 

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über den auf Braunkohle verfahren Bergwerksfeldern „Horem 34“ und „Horem 31“, beide im Eigentum der RWE Power AG, südlich des Flurstückes 144/145/146/147/148/149/150/151/152/153/154/155/156/157/158/159/160/161/162/163/164/165/166/167/168/169/170/171/172/173/174/175/176/177/178/179/180/181/182/183/184/185/186/187/188/189/190/191/192/193/194/195/196/197/198/199/200/201/202/203/204/205/206/207/208/209/210/211/212/213/214/215/216/217/218/219/220/221/222/223/224/225/226/227/228/229/230/231/232/233/234/235/236/237/238/239/240/241/242/243/244/245/246/247/248/249/250/251/252/253/254/255/256/257/258/259/260/261/262/263/264/265/266/267/268/269/270/271/272/273/274/275/276/277/278/279/280/281/282/283/284/285/286/287/288/289/290/291/292/293/294/295/296/297/298/299/300/301/302/303/304/305/306/307/308/309/310/311/312/313/314/315/316/317/318/319/320/321/322/323/324/325/326/327/328/329/330/331/332/333/334/335/336/337/338/339/340/341/342/343/344/345/346/347/348/349/350/351/352/353/354/355/356/357/358/359/360/361/362/363/364/365/366/367/368/369/370/371/372/373/374/375/376/377/378/379/380/381/382/383/384/385/386/387/388/389/390/391/392/393/394/395/396/397/398/399/400/401/402/403/404/405/406/407/408/409/410/411/412/413/414/415/416/417/418/419/420/421/422/423/424/425/426/427/428/429/430/431/432/433/434/435/436/437/438/439/440/441/442/443/444/445/446/447/448/449/450/451/452/453/454/455/456/457/458/459/460/461/462/463/464/465/466/467/468/469/470/471/472/473/474/475/476/477/478/479/480/481/482/483/484/485/486/487/488/489/490/491/492/493/494/495/496/497/498/499/500/501/502/503/504/505/506/507/508/509/510/511/512/513/514/515/516/517/518/519/520/521/522/523/524/525/526/527/528/529/530/531/532/533/534/535/536/537/538/539/540/541/542/543/544/545/546/547/548/549/550/551/552/553/554/555/556/557/558/559/560/561/562/563/564/565/566/567/568/569/570/571/572/573/574/575/576/577/578/579/580/581/582/583/584/585/586/587/588/589/590/591/592/593/594/595/596/597/598/599/600/601/602/603/604/605/606/607/608/609/610/611/612/613/614/615/616/617/618/619/620/621/622/623/624/625/626/627/628/629/630/631/632/633/634/635/636/637/638/639/640/641/642/643/644/645/646/647/648/649/650/651/652/653/654/655/656/657/658/659/660/661/662/663/664/665/666/667/668/669/670/671/672/673/674/675/676/677/678/679/680/681/682/683/684/685/686/687/688/689/690/691/692/693/694/695/696/697/698/699/700/701/702/703/704/705/706/707/708/709/710/711/712/713/714/715/716/717/718/719/720/721/722/723/724/725/726/727/728/729/730/731/732/733/734/735/736/737/738/739/740/741/742/743/744/745/746/747/748/749/750/751/752/753/754/755/756/757/758/759/760/761/762/763/764/765/766/767/768/769/770/771/772/773/774/775/776/777/778/779/780/781/782/783/784/785/786/787/788/789/790/791/792/793/794/795/796/797/798/799/800/801/802/803/804/805/806/807/808/809/810/811/812/813/814/815/816/817/818/819/820/821/822/823/824/825/826/827/828/829/830/831/832/833/834/835/836/837/838/839/840/841/842/843/844/845/846/847/848/849/850/851/852/853/854/855/856/857/858/859/860/861/862/863/864/865/866/867/868/869/870/871/872/873/874/875/876/877/878/879/880/881/882/883/884/885/886/887/888/889/890/891/892/893/894/895/896/897/898/899/900/901/902/903/904/905/906/907/908/909/910/911/912/913/914/915/916/917/918/919/920/921/922/923/924/925/926/927/928/929/930/931/932/933/934/935/936/937/938/939/940/941/942/943/944/945/946/947/948/949/950/951/952/953/954/9